

Whistleblowing bei Nicolaisen Casing & Packaging

Wir verlassen uns auf Sie bei
Berichten über Verstöße gegen
Gesetze und interne Vorschriften

Nicolaisen Legal & Compliance



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Umfang	3
Wie man Verstöße meldet	5
Rechte und Pflichten eines Whistleblowers	7
Investigation/ Untersuchung	8
Datenschutz	10

Einleitung

Bei Nicolaisen Casing & Packaging GmbH stehen Integrität, Transparenz und die Einhaltung geltender Gesetze sowie unternehmensinterner Vorschriften an oberster Stelle. Um diese Werte zuverlässig zu gewährleisten und potenzielle Risiken aus Verstößen frühzeitig zu erkennen, aufzuklären und zu beseitigen, ist ein funktionierendes Hinweisgebersystem von zentraler Bedeutung. Jeder ernstzunehmende Hinweis auf mögliches Fehlverhalten wird sorgfältig geprüft und in einem objektiven, nachvollziehbaren Verfahren untersucht – ohne Vorverurteilung oder Voreingenommenheit.

Verstöße gegen rechtliche Vorgaben oder interne Regelungen können schwerwiegende Folgen für das Unternehmen, seine Führungskräfte und Mitarbeitenden haben. Dazu zählen beispielsweise behördliche Sanktionen, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen, interne Disziplinarmaßnahmen sowie erhebliche Reputations- und wirtschaftliche Schäden – etwa durch negative Berichterstattung, Kundenverluste oder der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Die Geschäftsführung der Nicolaisen Casing & Packaging GmbH ist gesetzlich verpflichtet, jedem begründeten Verdacht auf rechtswidriges oder pflichtwidriges Verhalten unverzüglich nachzugehen. Festgestellte Verstöße sind umgehend abzustellen und erforderlichenfalls mit geeigneten Sanktionen zu belegen. Zudem ist zu prüfen, ob zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den verantwortlichen Personen geltend gemacht werden müssen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wurde eine interne Compliance-Stelle benannt, die unabhängig agiert und direkt der Geschäftsleitung berichtet. Diese Stelle ist verantwortlich für die Bewertung eingehender Hinweise, die Koordination von Untersuchungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Abteilungen, z. B. im Bereich Datenschutz, Exportkontrolle oder Arbeitsrecht. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken innerhalb der Lieferkette werden unter dem Vorbild des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) behandelt.

Mit dieser Verfahrensordnung schafft Nicolaisen Casing & Packaging die Grundlage für ein wirksames, gesetzeskonformes Hinweisgebersystem, das sowohl die EU-Whistleblower-Richtlinie (2019/1937) als auch das Hinweisgeberschutzgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Hinweise von Mitarbeitenden, Geschäftspartnern oder Dritten leisten einen wichtigen Beitrag dazu, Verstöße frühzeitig zu erkennen, Missstände zu beheben und Schäden vom Unternehmen, seinen Beschäftigten und seinen Partnern abzuwenden.

Umfang

Wer kann über einen Verstoß informieren?

Das Hinweisgebersystem der Nicolaisen Casing & Packaging GmbH steht allen Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten sowie weiteren Dritten offen – darunter auch Personen,

die direkt betroffen sind oder über fundierte Kenntnisse möglicher Verstöße entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette verfügen.

Was kann gemeldet werden?

Gemeldet werden können tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen:

- geltende gesetzliche Vorschriften (national und international),
- unternehmensinterne Richtlinien,
- ethische Standards,
- menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um bereits eingetretene oder lediglich potenzielle Verstöße handelt – alle Hinweise werden gleichermaßen ernst genommen.

Wer ist für das Whistleblower-System zuständig?

Die zentrale Verantwortung für das Hinweisgebersystem bei Nicolaisen Casing & Packaging liegt bei der internen Compliance-Stelle, die direkt der Geschäftsführung unterstellt ist. Die mit dem System betrauten Personen handeln unparteiisch, unabhängig und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

Eingehende Hinweise werden durch geschulte Compliance-Beauftragte bewertet und – falls notwendig – in Zusammenarbeit mit weiteren Fachbereichen wie z. B. Datenschutz, Arbeitsrecht oder Exportkontrolle bearbeitet. Hinweise, die außerhalb klassischer Compliance-Themen wie Antikorruption, Kartellrecht, Geldwäscheprävention oder Datenschutz liegen, werden ggf. an zuständige interne Stellen weitergeleitet oder gemeinsam mit diesen analysiert.

Hinweise auf Verstöße gegen soziale oder ökologische Mindeststandards entlang der Lieferkette werden unter Berücksichtigung in Orientierung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) behandelt.

Anonymität und Vertraulichkeit

Die Abgabe von anonymen Hinweisen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich möglich. Alle Meldungen werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Die Identität der Hinweisgeber wird nur dann offengelegt, wenn dies zur rechtlichen Abklärung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Schutz von Hinweisgebern

Nicolaisen Casing & Packaging duldet keinerlei Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis geben oder an einer Untersuchung mitwirken. Dies schließt insbesondere Kündigungen, Abmahnungen, Versetzungen, Mobbing oder Einschüchterungen aus.

Zum Schutz der Hinweisgebenden ist es wichtig, dass Meldungen ausschließlich über die dafür vorgesehenen, sicheren Kanäle erfolgen. Nur so kann der notwendige Schutzrahmen sichergestellt werden.

Achtung: Die vorsätzliche Abgabe wissentlich falscher oder verleumderischer Informationen (sogenannte "böswillige Meldung") stellt selbst einen Compliance-Verstoß dar. Maßnahmen, die aus einer solchen böswilligen Meldung resultieren, gelten nicht als unzulässige Vergeltung.

Andere betroffene Personen

Auch die Rechte und Interessen der von einer Meldung betroffenen Personen werden im Rahmen jeder Untersuchung gewahrt. Insbesondere gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Alle Ermittlungen erfolgen unter strengem „Need-to-know“-Prinzip – Informationen werden nur jenen Personen zugänglich gemacht, die sie zur Klärung des Sachverhalts zwingend benötigen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Hinweisgebersystem ist für alle Beteiligten verpflichtend. Nicolaisen Casing & Packaging duldet keine ungerechtfertigten oder mutwilligen Anschuldigungen.

Wie man Verstöße meldet

Nicolaisen Casing & Packaging GmbH stellt eine Reihe von Meldekanälen zur Verfügung, über die Hinweise auf mögliche Verstöße vertraulich – und auf Wunsch auch anonym – gemeldet werden können.

1. Direkter Kontakt

Eine offene und vertrauensvolle Kommunikationskultur ist ein wesentlicher Bestandteil gelebter Compliance. Mitarbeitende werden ausdrücklich ermutigt, Unregelmäßigkeiten oder potenzielle Verstöße frühzeitig und offen anzusprechen. Eine erste Anlaufstelle kann dabei die direkte Führungskraft sein – auch wenn diese nicht zum formellen Meldekanal zählt. Eine Verpflichtung zur Meldung an Vorgesetzte besteht jedoch nicht.

Alternativ können sich Mitarbeitende sowie externe Hinweisgebende (z. B. Geschäftspartner, Lieferanten oder andere Dritte) direkt an die zuständige Compliance-Stelle oder an die im Rahmen dieser Verfahrensordnung benannten Kontaktpersonen wenden.

Für strukturierte und dokumentierte Meldungen stehen zusätzlich die nachfolgend genannten zentralen Kanäle zur Verfügung.

2. Elektronisches Hinweisgebersystem (Webportal)

Nicolaisen Casing & Packaging bietet ein sicheres, webbasiertes Hinweisgebersystem an, das es erlaubt, Verstöße rund um die Uhr elektronisch zu melden. Dieses System:

- ermöglicht auch anonyme Meldungen, soweit gesetzlich zulässig,
- unterstützt Folgekommunikation (z. B. Rückfragen zur Klärung),
- steht Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten gleichermaßen offen,
- ist DSGVO-konform und technisch abgesichert.



Der Zugang zum Hinweisgebersystem zur Abgabe von etwaigen Meldungen erfolgt unter:
<https://www.nicolaisen-casing.de/unternehmen/whistleblower-system/vorfall-melden/>

Bitte beachten Sie: Alle eingegangenen Meldungen werden unabhängig, sorgfältig und vertraulich geprüft. Die Meldung von Verdachtsmomenten in gutem Glauben wird ausdrücklich nicht sanktioniert – im Gegenteil: Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Integrität und Rechtskonformität unseres Unternehmens.

3. Telefonische Hotline

Meldungen sind auch über eine mehrsprachige, automatisierte Hotline möglich.

Telefonnummern nach Sprache / Region:

Sprache	Telefonnummer	Land
Deutsch	+49 2831 2746	Deutschland
Englisch	+49 2831 2746	international

4. E-Mail

Vertrauliche Hinweise können Sie auch per E-Mail senden:

compliance@nicolaisen-casing.de

5. Postweg

Sie können Ihre Hinweise auch schriftlich einreichen:

Nicolaisen Casing & Packaging GmbH
Compliance-Abteilung
Kapellhof 12
47608 Geldern
Deutschland

Neben internen Kanälen können Hinweise auch an externe Meldestellen gerichtet werden. Wir ermutigen alle Whistleblower, Verstöße an das NCP-Whistleblower-System zu melden. Es gibt jedoch auch externe Whistleblowing-Kanäle, die von den jeweils zuständigen Behörden unterhalten werden.

Verantwortungsvoll handeln

Bitte nutzen Sie das Hinweisgebersystem mit der notwendigen Sorgfalt und Integrität. Jeder Hinweis wird gewissenhaft bearbeitet – auch anonyme Meldungen. Wir danken allen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern für ihren wichtigen Beitrag zur Integrität unseres Unternehmens.

Rechte und Pflichten eines Whistleblowers

1. Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebenden wird mit größter Sorgfalt geschützt. Nicolaisen Casing & Packaging wahrt die Interessen des Hinweisgebenden, indem es ein sicheres Whistleblowing-System bereitstellt und sicherstellt, dass alle erhaltenen Informationen vertraulich behandelt werden.

2. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Nicolaisen Casing & Packaging verbietet jede Art von Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung eines Verstoßes in gutem Glauben oder die sonstige Zusammenarbeit bei der Untersuchung eines Verstoßes und toleriert diese auch nicht. Wir wenden die EU-Richtlinie (EU) 2019/1937 (die sogenannte Whistleblower-Richtlinie) und die entsprechenden Umsetzungsgesetze der EU-Mitgliedsstaaten sowie in anderen Rechtsordnungen die jeweils geltenden nationalen Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern an. Andere Personen, die an einer Untersuchung beteiligt sind, sind in ähnlicher Weise geschützt.

3. Möglichkeit zur anonymen Meldung

Nicolaisen Casing & Packaging stellt eine Reihe von Meldekanälen zur Verfügung, die eine anonyme Meldung und Kommunikation ermöglichen (anonym, soweit gesetzlich möglich). Hinweisgebende werden ermutigt, sich zu identifizieren. Unabhängig von der Anonymität werden alle Meldungen ernsthaft behandelt.

4. Meldung aus stichhaltigen Gründen

Alle Meldungen müssen auf stichhaltigen Gründen beruhen – also auf nachvollziehbaren und ernstzunehmenden Informationen –, die den Whistleblower zu der Annahme veranlassen, dass der gemeldete Sachverhalt zutrifft (Meldung in gutem Glauben). Hinweisgebenden

werden keine finanziellen Vorteile angeboten oder gewährt. Sollte sich herausstellen, dass wissentlich falsche Informationen gemeldet wurden, können – je nach geltender Rechtsordnung – geeignete Schritte gegen den Hinweisgebenden eingeleitet werden.

5. Keine Untersuchung durch Whistleblower

Aus rechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen erwartet Nicolaisen Casing & Packaging nicht, dass Hinweisgebende eigene Ermittlungen zu möglichen Verstößen durchführen. Die erste Sammlung relevanter Informationen für eine Meldung ist jedoch zulässig, sofern sie im Einklang mit geltendem Recht erfolgt und eine gezielte und effiziente Untersuchung erleichtert.

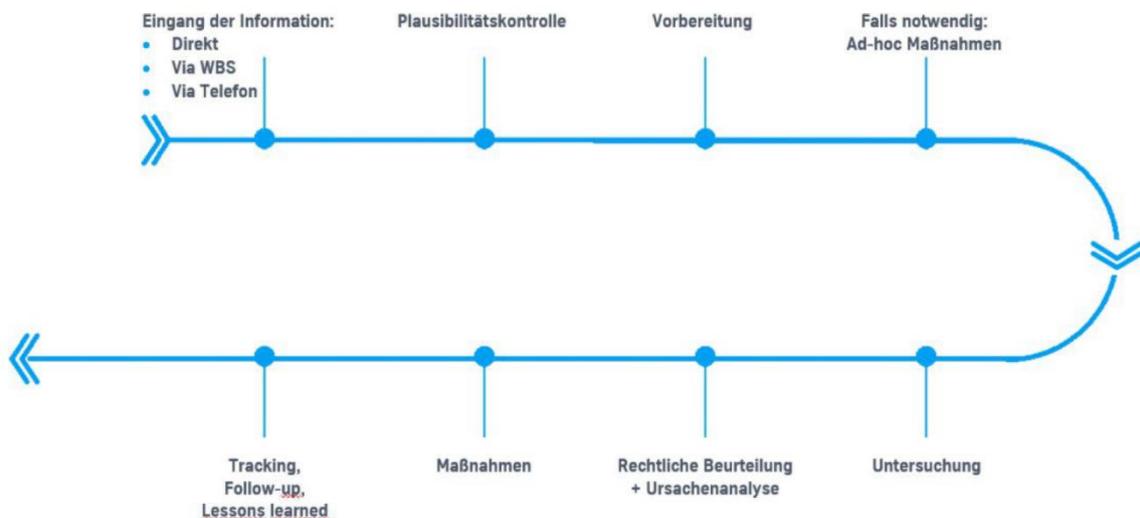
6. Informationen an Dritte

Nicolaisen Casing & Packaging ermutigt Hinweisgebende ausdrücklich, die vorhandenen internen Meldekanäle zu nutzen. Dieses Dokument zielt jedoch nicht darauf ab, die Meldung von Verstößen an externe Whistleblowing-Stellen (z. B. staatliche Behörden) zu verbieten.

Investigation/ Untersuchung

Investigation/ Untersuchungsprozess

Der gesamte Untersuchungsprozess vom Eingang einer Meldung bis zum Ergebnis der Untersuchung ist im Folgenden dargestellt:



Rückmeldung an Whistleblower

Der Whistleblower wird innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Meldung über deren Eingang informiert. Spätestens 3 Monate nach der Eingangsbestätigung erhält der Whistleblower eine Rückmeldung. Eine Rückmeldung kann jedoch nur erfolgen, wenn ein Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person besteht (z.B. eine E-Mail-Adresse oder ein BKMS-Postfach).

Je nach lokalem Recht können unterschiedliche Fristen gelten.

Grundsätze der Untersuchung

Im Folgenden werden die zentralen Prinzipien beschrieben, nach denen Nicolaisen Casing & Packaging GmbH interne Untersuchungen durchführt:

1. Grundprinzip

Allen Hinweisen auf Compliance-Verstöße oder -Risiken wird im Rahmen interner Untersuchungen nachgegangen. Diese erfolgen auf Grundlage klar definierter, transparenter Verfahren. So wird sichergestellt, dass unsere internen Standards konsequent eingehalten werden und die Geschäftsleitung sowie alle Führungskräfte ihrer rechtlichen und unternehmerischen Verantwortung gerecht werden.

2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Alle Untersuchungen erfolgen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und regulatorischen Vorgaben – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

3. Recht auf Gehör

Betroffene Personen erhalten stets die Möglichkeit, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern, bevor etwaige Konsequenzen gezogen werden. Ohne Anhörung erfolgt keine Maßnahme. Dieses Recht ist fester Bestandteil eines fairen Verfahrens.

4. Strenges „Need-to-know“-Prinzip

Nur solche Personen, die für die jeweilige Untersuchung zwingend erforderlich sind, werden einbezogen. Ergebnisse und Informationen werden ausschließlich mit denjenigen Stellen geteilt, die sie zur Durchführung weiterer Schritte oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigen.

5. Vertraulichkeit

Alle im Rahmen einer Untersuchung erlangten Informationen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern wird mit höchster Sorgfalt geschützt – insbesondere bei anonymen Meldungen.

6. Fairness und gegenseitiger Respekt

Untersuchungen bei Nicolaisen Casing & Packaging erfolgen fair, sachlich und unter gegenseitigem Respekt. Das Verfahren ist frei von Vorurteilen. Es gilt die Unschuldsvermutung. Jegliche Form von Zwang, Drohung oder Druck ist unzulässig.

7. Effizienz

Untersuchungen werden zügig, systematisch und nach Priorität durchgeführt. Dabei werden Verhältnismäßigkeit sowie der Aufwand in angemessenem Rahmen berücksichtigt – ohne unnötige Verzögerungen.

8. Verwertbarkeit der Ergebnisse

Die Untersuchungen werden so gestaltet und dokumentiert, dass die gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich auch vor Gericht verwendet werden können – insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen mit rechtlichen Konsequenzen.

9. Einvernehmliche Streitbeilegung

Wo möglich und sinnvoll, kann eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Parteien angestrebt werden – insbesondere zur Vermeidung langwieriger Verfahren oder in Fällen geringfügiger Verstöße.

Datenschutz

Bei der Durchführung interner Untersuchungen stellt die Compliance-Stelle der Nicolaisen Casing & Packaging GmbH – ggf. in Zusammenarbeit mit lokal benannten Ermittlungsverantwortlichen – sicher, dass sämtliche Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eingehalten werden.

Ansprechpartner für Datenschutz

Wenn Sie konkrete Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen eines Compliance-Hinweises wünschen oder Fragen hierzu haben, können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

Nicolaisen Casing & Packaging GmbH
Datenschutzbeauftragter
Kapellhof 12
47608 Geldern
Deutschland

Telefon: +49 (0)2831 2746

Fax: +49 (0)2831 980535
E-Mail: info@nicolaisen-casing.de

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinweisgebersystem finden Sie auch online auf unserer Website: <https://www.nicolaisen-casing.de/datenschutz/>

In Fällen, in denen Untersuchungen auf lokaler Ebene oder durch Partnerunternehmen innerhalb unserer Lieferkette durchgeführt werden, wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen lokalen Datenschutzbeauftragten oder die entsprechende verantwortliche Stelle für den Datenschutz.